

Stellungnahme des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg (BWE LV B BB) zum Gesetzentwurf für ein

**Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
(Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG), Drucksache
7/6658 der Fraktionen SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE im
Landtag vom 29.11.2022**

**und zum Änderungsantrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion,
Drucksache 7/6867 vom 13.12.2022**

1. Vorbemerkung

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und die BauGB-Änderungen wurden am 7./8. Juli 2022 in Bundestag und Bundesrat beschlossen. Erstmals in einem Bundesgesetz wurden verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt, um bundesweit das Koalitionsziel von mindestens 2 % Flächenausweisung für die Windenergie zu erreichen. Der Bundesgesetzgeber hat damit insbesondere auf den schleppenden Ausbau der Windenergie in den Bundesländern reagiert. Auch in Brandenburg haben die Ausbauzahlen in den letzten Jahren stagniert.

Verfügbare Flächen bilden für den Ausbau der Windenergie an Land den Grundstock. Die aktuellen Zahlen der ausgewiesenen und nutzbaren Fläche in Deutschland (0,8 Prozent ausgewiesener Landesfläche, lediglich 0,5 Prozent nutzbar) spiegeln auch den stockenden Zubau und die ineffiziente Flächennutzung wider und zeigen den dringenden Handlungsbedarf im Sinne der Energiewende und für das Erreichen des 1,5-Grad-Ziel auf.

Der BWE LV B BB begrüßt daher ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzespaket zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) verbindliche Flächenziele auf Ebene der Bundesländer regelt (Windflächenbedarfsgesetz – WindBG) und auch durch weitere Änderungen insbesondere im Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrag den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch beschleunigen möchte.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Änderung der Rahmenbedingungen für die Zulassung und planerischen Steuerung der Windenergieanlagen kommt dem Land Brandenburg nunmehr die Aufgabe zu, die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen.

2. Hinweise und Forderungen des BWE LV B BB

Der BWE LV B BB weist zum vorliegenden Gesetzesentwurf auf Folgendes hin:

- Der BWE LV B BB begrüßt zunächst die beabsichtigte zügige Umsetzung der bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenziele in Brandenburg durch den vorliegenden Gesetzesentwurf.
- Für die Erreichung der Ausbau- und Klimaschutzziele des Landes Brandenburg sind freilich weitere erhebliche Anstrengungen auf Landesebene erforderlich.
- Die Planungsprozesse bei den Regionalen Planungsgemeinschaften sind möglichst zu vereinfachen und die Genehmigungsverfahren beim Landesamt für Umwelt deutlich zu beschleunigen. Dafür bedarf es weiterer fachlicher, finanzieller und personeller Unterstützung der Regionalen Planungsgemeinschaften und des Landesamts für Umwelt.
- Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (§ 2 EEG) darf nicht als bloßer Programmsatz angesehen werden, sondern muss jegliches staatliches und behördliches Handeln in Brandenburg bestimmen. Es

ist alles zu tun, was den Ausbau der Windenergie befördert und alles zu unterlassen, was ihn behindert und blockiert. Gesetze und Erlasse auf Landesebene haben sich daran auszurichten. Untergeordnete Behörden sind anzuhalten, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen vorrangig zu bearbeiten, damit die erforderlichen Ausbauzahlen in kürzester Zeit erreicht werden.

- Die ausgewiesenen Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg, 2027 mindestens 1,8 Prozent und 2032 mindestens 2,2 Prozent, dürfen nur als Minimalziele angesehen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung einer zukünftigen klimaneutralen Energieversorgung der Industrie und der Bundeshauptstadt Berlin müssen darüber hinaus vorhandene Flächenpotenziale gehoben und die Flächenausweisung deutlich erhöht werden. Erneuerbare Energien stellen bereits jetzt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor in Brandenburg dar, sind ein großer Standortvorteil und zugleich eine zukunftssträchtige Chance auf weitere Wertschöpfung insbesondere bei der Versorgung von Industriekunden.
- Der BWE LV B BB begrüßt, dass identische regionale Teilflächenziele in allen fünf Regionalen Planungsgemeinschaften zum Ansatz kommen. Nur so kann der weitere Ausbau der Windenergie in Brandenburg unter Beibehaltung der Akteursvielfalt und möglichst breiter kommunaler Beteiligung gelingen.
- Die Abkehr von der Ausschluss- hin zur Angebotsplanung in der Regionalplanung muss unbedingt sicherstellen, dass bei dieser Positivplanung auch tatsächlich bebaubare Flächen ausgewiesen werden, also solche, die rechtlich und wirtschaftlich nutzbar sind.

3. Kommentierung des Gesetzentwurfes für ein Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) der Fraktionen SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE

3.1 Artikel 1 BbgFzG – Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele

Mindestziele für Brandenburg

Der BWE LV B BB begrüßt grundsätzlich die geplante verbindliche Festschreibung von Flächenbeitragswerten in einem neuen Gesetz. Hierbei werden verschiedene Beitragswerte auf die Bundesländer verteilt. Bundesweit soll damit ein Flächenzwischenziel von 1,4 Prozent bis Ende 2027 und das im Koalitionsvertrag angekündigte 2 Prozent Ziel bis Ende 2032 erreicht werden.

Der BWE LV B BB unterstützt die Ausweisung von Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg ausdrücklich (2027: mindestens 1,8 Prozent, 2032: mindestens 2,2 Prozent). Es sollte jedoch in der Begründung zu Artikel 1 deutlich herausgestellt werden, dass nicht zwingend in zwei Schritten geplant werden muss. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollten angehalten bzw. ermutigt werden, bereits bis zum 31.12.2027 die Umsetzung des regionalen Teilflächenziels für 2032 zu erreichen, sofern dies das Aufstellungsverfahren nicht nachweislich verzögert.

Der BWE LV B BB unterstreicht die Notwendigkeit einer schnellen und ambitionierten Zielerreichung. Auch zur Erreichung von Planungssicherheit sollten die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der anstehenden Aufstellung neuer Regionalpläne bereits das Flächenziel von 2032 (mindestens 2,2 Prozent) anstreben.

In der Begründung ist zudem ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den regionalen Teilflächenzielen um Minimalziele handelt und die Regionalen Planungsgemeinschaften weitere Flächen ausweisen können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der energetischen Versorgung der Bundeshauptstadt Berlin und der Versorgung von Industriestandorten. Die Flächenstudie des BWE und auch die des BMWK zeigen, dass Brandenburg ohne Weiteres in der Lage ist, eine deutlich größere Flächenkulisse auszuweisen.¹

Der Bundesgesetzgeber hat, wie in der Begründung bereits angesprochen, die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich vorgesehen, um die notwendigen Flächenbedarfsziele zu erreichen. 40 Prozent des Landes Brandenburg sind, neben anderen Schutzkategorien, mit Landschaftsschutzgebieten (LSG) überprägt. Es scheint daher angezeigt, die Möglichkeiten der Flächenerweiterung durch die Nutzung von LSG zu prüfen bzw. auch dort Windenergiegebiete auszuweisen.

¹ Vgl. BWE (2022): Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022, https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Pressekonferenzen/Ergebnisse_BWE-Flaechenstudie.pdf ; BMWK (2022): Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flaechenverfuegbarkeit-fur-wind-energie-an-land-post-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Abkehr vom System der Ausschluss- hin zur Angebotsplanung in der Regionalplanung

Der Brandenburger Landtag hat bereits im Mai 2022 in seinem Entschließungsantrag „Ausbau erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ einen grundlegenden Kurswechsel von der „Ausschlussplanung zur Angebotsplanung“ vorgegeben.²

Für die Neuplanungen von Windenergiegebieten nach § 2 Abs. 1 WindBG soll es gem. § 249 Abs. 6 BauGB fortan unerheblich sein, ob und welche sonstigen Flächen für die Windenergie geeignet sind. Laut Gesetzesbegründung soll hiermit die Planung und ihre gerichtliche Kontrolle vereinfacht, beschleunigt und rechtssicher gemacht werden. Die Konzentrationszonenplanung mitsamt der vergleichenden Betrachtung (Festlegung harter/weicher Tabuzonen) von Flächen soll damit abgelöst werden. Dabei muss jedoch unbedingt sichergestellt sein, dass bei einer Positivplanung aber auch tatsächlich bebaubare Flächen ausgewiesen werden, also solche, die rechtlich und wirtschaftlich nutzbar sind.

Kommunale Bauleitplanung

Auf der Grundlage des WindBG ist es Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit möglich, über die regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen, die zur Erreichung der Teilflächenziele erforderlich sind, hinaus weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. In den neu aufzustellenden Regionalplänen sollte unbedingt darauf hingewiesen werden. Hierzu bedarf es dringend der Koordinierung zwischen Regional- und Bauleitplanung. Planungswillige Kommunen sind daher bestmöglich zu unterstützen.

Regionalplanung unterstützen

Die Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und die Umstellung von der Ausschluss- auf eine Angebotsplanung erfordert die Aufstellung neuer Regionalpläne. Die hierfür erforderlichen Planungsverfahren in den Regionen müssen möglichst vereinfacht werden.

Es ist daher dringend zu empfehlen, die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der Aufstellung der Regionalpläne fachlich, aber auch finanziell und personell zu unterstützen. Zudem ist die Bedeutung des § 2 EEG für die Planungsprozesse zu verdeutlichen. Der BWE LV B BB fordert daher, ähnlich wie in anderen Bundesländern, durch entsprechende Erlasse die Regionalen Planungsgemeinschaft entsprechend anzuhalten.

Das gilt gleichermaßen für die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt, und andere nachgeordnete Behörden. Auch Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen müssen deutlich beschleunigt und vorrangig bearbeitet werden, um den Ausbau auch tatsächlich zu beschleunigen.

Den Regionalversammlungen der Regionalen Planungsgemeinschaften kommt gleichermaßen eine bedeutende Rolle zu. Sie sind für einen strukturierten Ausbau der Windenergie verantwortlich, indem sie entsprechende Beschlüsse fassen müssen. Den Entscheidungsprozess sollte das Land mit entsprechenden Informationsveranstaltungen für die Regionalräte begleiten.

² Vgl. Entschließungsantrag „Ausbau erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“, Drs. 7/5546-B.

Identische regionale Teilflächenziele in den fünf Planungsregionen

Der BWE LV B BB begrüßt ausdrücklich, dass die Teilflächenziele in allen fünf Regionalen Planungsgemeinschaften identisch anzuwenden sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Akteursvielfalt in allen Regionen erhalten bleibt und auch die kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung durch Windenergieanlagen in jeder Region sichergestellt wird.

3.2 Artikel 2 BbgFzG – Änderung des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes

Abstandsregelung für Vorhaben auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten gilt nicht mehr

Pauschale Mindestabstände tragen nachweislich nicht zur Steigerung der Akzeptanz der Windenergie bei, behindern deren Ausbau aber massiv.³ Die Abstände nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bieten ausreichenden Anwohnerschutz. Diejenigen Länder, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, derartige Mindestabstände einzuführen, sind aufgerufen, diese schnellstmöglich für alle Windenergievorhaben, also Repowering- wie Neuprojekte, ersatzlos aufzuheben. Auch das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz sollte daher aufgehoben werden.

4. Kommentierung des Änderungsantrages der BVB / FREIE WÄHLER

Der BWE LV B BB lehnt die mit dem Änderungsantrag der BVB / FREIE WÄHLER verfolgten Änderungen ab. Sie verstoßen gegen bundesgesetzliche Vorgaben bzw. sind mit dem den Regionalen Planungsgemeinschaft zustehenden Planungsermessen nicht in Übereinstimmung zu bringen. Die bei der Aufstellung der Regionalpläne vorzunehmende Abwägung würde unzulässigerweise verkürzt.

Der in Ziff. I enthaltene Vorschlag, die Planungsgemeinschaften zu verpflichten, rund um Bestandsanlagen Windenergiegebiete mit einem Durchmesser von 450 m auszuweisen, ist abzulehnen.

§ 4 Abs. 1 S. 3 WindBG enthält bereits eine Regelung zur Anrechnung von Flächen um vorhandene und in Betrieb befindliche Windenergieanlagen, die sich nicht innerhalb von Windeignungsgebieten befinden, wenn der Plangeber das entsprechend feststellt. Ein Bedürfnis für eine Verpflichtung der Regionalen Planungsgemeinschaften, um vorhandene Windenergieanlagen immer Windeignungsgebiete auszuweisen, besteht schon deshalb nicht.

Zudem hat die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 249 Abs. 6 BauGB nach den für die jeweilige Planungsebene geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen stattzufinden. Die Regionale

³ Vgl. FA Wind (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz?, S. 22, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf; Hierzu auch BReg, BT-Drs. 19/3053, S. 1, 3, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/030/1903053.pdf>

Planungsgemeinschaft haben daher bei der Aufstellung der Regionalpläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen, vgl. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz. Dabei kann es abwägungserhebliche Gründe geben, um vorhandene Bestandsanlagen kein Windenergiegebiet zuzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Planungsträger das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Er ist jedoch nicht dazu verpflichtet, Standorte für die Windenergienutzung dort festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind (BVerwG, Beschluss vom 29. März 2010 – 4 BN 65/09 –, Rn. 9, juris). Der Änderungsvorschlag verkürzt diesen den Regionalen Planungsgemeinschaften zustehenden Abwägungsspielraum unzulässig.

Der in Ziff. II enthaltene Vorschlag, ein Repowering für Windenergievorhaben auszuschließen, die sich in Windenergiegebieten befinden und den Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung nicht einhalten, ist abzulehnen. Er verstößt gegen bundesgesetzliche Vorgaben.

Nach § 249 Abs. 9 S. 5 BauGB ist in den Landesgesetzen zu regeln, dass der Mindestabstand nicht auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Abs. 1 WindBG anzuwenden ist. Die Regelung des § 249 Abs. 9 S. 5 BauGB differenziert nicht zwischen der erstmaligen Errichtung einer Windenergieanlage oder einem Repowering. Sie setzt vielmehr beim Vorhabenbegriff des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an. Sowohl die erstmalige Errichtung als auch das Repowering sind aber Vorhaben im Sinne dieser Regelung. Der Änderungsvorschlag missachtet diese bundesgesetzliche Vorgabe. Erkennbar ist er geprägt von dem Ansatz, den Ausbau der Windenergie nicht im Sinne der bundesgesetzlichen Regelung zu fördern, sondern zu be- oder zu verhindern.

Ansprechpartner

BWE Landesverband Berlin Brandenburg
Sebastian Haase
Leiter der Geschäftsstelle
Telefon: +49 331 273 42 - 884
s.haase@wind-energie.de